einbarungen zur Grundlage die Gesammtheit ber gefundenen Steuereinheiten, und ein Durchschnittsbetrag ber Grundabgaben.

Letterer steht bereits fest, und ist auf eine Summe von 1,400,000 Thalern berechnet. In Betreff der Steuereinheiten ist dies nicht der Fall. Es macht sich aber, um für die Berechsnung der den Steuerbefreiten zu gewährenden Entschädigung eine sichere Grundlage zu haben, nothwendig, einen Zeitabschnitt anzunehmen und festzusetzen, von welchem ab zum Behuf dieser Berechnung die Summe der Steuereinheiten im ganzen Lande als geschlossen anzusehen ist.

Eine folche Maßregel erheischt die Natur und die Werhaltnisse des erwählten Besteuerungszustems selbst, indem die Befammtzahl der Steuereinheiten des ganzen Landes eigentlich zu keiner Zeit als völlig abgeschlossen angesehen werden kann, dieselbe vielmehr steigend und fallend ist.

Die entsprechendste Grundlage bietet dar die Summe der Einheiten, welche bei der ersten Aufstellung der Steuerkataster in jedem Orte gefunden worden ist, so daß der Gesammtbetrag derzienigen Einheiten der sammtlichen Kataster des Landes, welche in letztere bei der ersten Aufstellung aufgenommen worden sind, die Gesammtsumme der Steuereinheiten des ganzen Landes bildet, nach welcher die Berechnung der Entschädigung angestellt wird.

Diese Bestimmung, welche zugleich zu erkennen gibt, daß alle diejenigen Einheiten, welche durch Nachträge zu den Katasstern hinzugetreten sind, bei dem Aufsinden der Gesammtsumme der Einheiten ebenso wenig in Aufrechnung gebracht werden sollen, als diejenigen nicht in Wegfall kommen, welche durch Caducitäten oder auf senst eine andere Art abgemindert worden sind, in das Geset mit aufzunehmen, ist nothwendig, um jeden Zweiselüber die Art und Wrise, wie die Gesammtsumme gesunden werden soll, zu beseitigen, sie regelt das Nechnungswesen, und gewährt die Möglichkeit, die Vorarbeiten zu Abwickelung des Gesschäfts der zu gewährenden Entschädigung frühzeitig beginnen zu können.

Bugleich enthalt die S. die Bestimmung, daß Einwendungen gegen die aufgestellte Entichadigungsberechnung binnen Sechs Wochen bei der Gerichtsbehörde von den Betheiligten eingereicht werden sollen.

Da sehr leicht Ursachen eintreten können, welche es dem Bestheiligten unmöglich machen, innerhalb dieser Frist die Berechsnung zu prüsen, so erachtet die Deputation nothwendig, der Kammer anzuempsehlen, diese Frist auf Acht Wochen auszudehsnen. Schon der Umstand, daß nach Ablauf dieser Frist die Besrechnung als richtig und anerkannt angesehen werden soll, noch mehr aber die Bestimmung, daß die Rechtswohlthat der Wiederseinsehung in den vorigen Stand nicht Platz erzreist, dürsten eine solche Ausdehnung rechtsertigen, um so mehr, da dieselbe auf Beschleunigung des Geschäftes einen nachtheiligen Einsluß nicht außert und dieselbe kaum stört.

Endlich aber durfte es den Betheiligten sowohl, als den Behörden selbst sehr erwünscht sein, gleich in dem Gesetze selbst den Weg genau bezeichnet zu sehen, welchen eine erhobene Reclamation oder ein eingelegter Recurs zu nehmen habe.

Um alles die fes zu erreichen, beantragt die Deputation folgende Zusätze und Abanderungen, und zwar

a) nach dem am Schluffe des ersten Sates befindlichen Worte "Abgabenbeträge" annoch einzuschalten:

"Bei ber Ermittelung ber Entschädigungsbetrage (Cand-

tagsabschied vom Jahre 1834, §. 20, 4) ist diejenige Bahl von Steuereinheiten in runder Summe zum Grunde zu legen, die sich nach der ersten Aufstellung der Steuerskataster herausstellt."

- b) auf der dritten Zeile des zweiten Sages das Wort "sechs"
 zu vertauschen mit
 "acht"
 und
- c) bem Schlusse bes zweiten Sates nach ben Worten "nicht stattfinde" annoch hinzuzufügen:

"Die Gerichtsbehörden senden die rechtzeitig bei ihnen eingereichten Reclamationen oder Recursschriften an die Commission wegen Ausmittelung des steuerfreien Grundzeigenthums ein, lettere aber gibt solche, insofern sie diesselben nicht sofort erledigt, in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. November 1838, §. 14, an das Finanzministez rium zur Entscheidung ab."

Prafibent D. Haafe: Sat Niemand in Bezug auf die erste g. und die dabei vorgeschlagene Abanderung der Deputation eine Bemerkung zu machen?

Mbg. Pufchel: Ich bin zwar mit dem britten Bufate, ben die Deputation unter c. vorschlagt, als Mitglied ber Deputation, welche fich mit der Berathung biefes Gegenstandes mitbefaßt hat, gang einverstanden, habe mich aber boch hinterher noch überzeugt, bag es munichenswerth fei, biefe Erlauterung, wenn man fie einmal gibt, noch mehr zu vervollständigen, und ich will mir daher erlauben, ein Unteramendement in folgender Beise vorzuschlagen, namlich in bem Sage sub c. die Schlußmorte: "zur Entscheidung ab," ausfallen gu laffen, und bafür eine Faffung anzunehmen, nach welcher es beißen wurde: "an bas Finangminifterium ab, welches baruber, begie= hendlich unter Bernehmung mit dem Minifferio der Juftig inletter' Infrang gu entscheiben hat." Bur Motivirung erlaube ich mir Folgendes anzuführen: Das Gesetz berührt nämlich auch Rechtsverhaltniffe. Es ift beshalb folgerecht die Bestimmung in daffelbe mit aufgenommen worden, daß die darauf bezüglichen weiteren Unordnungen vom hohen Finangminifferio, beziehendlich unter Buziehung bes hohen Ministerii ber Juftig, getroffen werden follen. Daber Scheint mir es nun auch folgerecht zu fein und im Sinne bes Gefetes zu liegen, bag auf Reclamationen nicht in allen Fallen bas hohe Finangministerium allein die Entscheidung gu geben, fonbern beshalb, fobalb eine Reclamation Rechtsverhaltniffe berührt, fich mit bem hoben Juftigministerio gu vernehmen haben Die Reclamationen werben sich namlich, wie ich mochte. aus Erfahrung fenne, nicht immer barauf grunden, bag ein Rechnungsfehler vorgefallen fei, fondern es kann auch babei bie Unficht zu Grunde liegen, daß in einem concreten Falle die Un= wendung der bei ber Wegenrechnung aufzustellenden Grundfate nicht zuläffig fei. Es fann nämlich ber Fall vorkommen, daß eine Abgabe mit in Gegenrechnung geftellt wird, beren Eriftens von ben Beth:iligten bestritten wird. Gine Entscheidung diefer